VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 19. Juni 1944	Nr. 29

Inhalt

Verordnung
über die Meldepflicht und den Einsatz von Tierärzten.

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich auf die Dauer des Krieges:

§ 1

(1) Wer die Bestallung als Tierarzt besitzt oder die tierärztliche Prüfung abgelegt hat, muß sich bis zum 15. Juli 1944 unter Vorlage der Bestallungs- oder der Prüfungsurkunde bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann zur Eintragung in die Liste der Tierärzte melden.

(2) Tierärzte, die nach dem 15. Juli 1944 die Bestallung als Tierarzt erwerben oder die tierärztliche Prüfung ablegen, haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Bestallungs- oder der Prüfungsurkunde unter Vorlage der Urkunde bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann zu melden. Tierärzte, die nach diesem Zeitpunkt in das Generalgouvernement zuziehen, haben diese Meldung innerhalb von einem Monat nach dem Zuzug zu erstatten.

(3) Tierärzte haben jeden Wechsel ihres Wohnsitzes innerhalb von zwei Wochen nach dem Wechsel dem für ihren bisherigen und dem für ihren neuen Wohnsitz zuständigen Kreis(Stadt)-hauptmann anzuzeigen.

§ 2

Tierärzte dürfen bei deutschen Dienststellen, bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden nur mit Genehmigung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Veterinärwesen) eingestellt werden.

§ 3

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Veterinärwesen) kann durch Einsatzverfügung Tierärzte zur Übernahme von Dienstleistungen oder zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit verpflichten; sie kann hierfür dem Einsatzverpflichteten einen bestimmten Bezirk zuweisen und seinen Wohnsitz bestimmen.

(2) Tierärzte, die bei deutschen Dienststellen tätig sind, dürfen zu anderem Einsatz nur im Einvernehmen mit dem Leiter der deutschen Dienststelle verpflichtet werden. Soweit Tierärzte bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden tätig sind, darf die Einsatzverfügung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann ergehen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Leiter der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements.

(3) Tierärzte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Tierzuchtbeamte bei der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft), deren nachgeordneten Dienststellen oder bei anerkannten Züchtervereinigungen beschäftigt sind, dürfen zu einem anderen Einsatz nicht verpflichtet werden.

§ 4

(1) Der Einsatzverpflichtete hat den in §§ 1 und 3 Abs. 1 genannten Dienststellen auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

(2) Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, allen Ersuchen zu entsprechen, die im Vollzug dieser Verordnung durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Veterinärwesen) an sie gerichtet werden. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

(3) Dem Einsatzverpflichteten kann aufgegeben werden, Gegenstände, die sich in seinem letzten Besitz befinden und der Berufsausübung dienen, bei der Dienstleistung oder bei der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit zu verwenden. Soweit

die Gegenstände zu Dienstleistungen verwendet werden, hat der Betrieb oder die Verwaltung, für die die Dienste geleistet werden, eine angemessene Entschädigung zu gewähren, die die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Veterinärwesen) festsetzt.

(4) Der Verpflichtungsbescheid ist der Person, die verpflichtet werden soll, zuzustellen.

§ 5

Für Einsatzverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, und für ihre Betriebsführer gelten der § 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 255) und der § 2 Abs. 2, die §§ 3 und 6 Abs. 2 und die §§ 7 bis 12 der Ersten Durchführungsvorschrift hierzu vom 14. Mai 1942 (VBlGG. S. 260) entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeiten des Kreis(Stadt)hauptmanns (Arbeitsamt) durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung — Abteilung Veterinärwesen) wahrgenommen werden.

§ 6

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einem Einsatz verpflichtet wird, der länger als drei Tage dauert und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Kreis(Stadt)hauptmann (Arbeitsamt) erhalten, insoweit dieser Lebensbedarf nicht anderweitig, insbesondere auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen, sichergestellt ist.

(2) Höhe, Art und Dauer der Unterstützung bestimmt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) durch Verwaltungsanordnung.

§ 7

(1) Meldepflichtige, Einsatzverpflichtete sowie Betriebsführer, die ihren Pflichten auf Grund dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Anordnungen nicht nachkommen, werden nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft.

(2) Den Strafbescheid erläßt der Kreis(Stadt)hauptmann.

(3) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Kreis(Stadt)hauptmann die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft ab. Das Gericht kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkennen.

§ 8

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Verordnung

über Kennkarten für deutsche Staatsangehörige im Generalgouvernement.

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können vom vollendeten 15. Lebensjahr an eine Kennkarte für deutsche Staatsangehörige erhalten.

(2) Kennkarten für deutsche Staatsangehörige können nach näheren Bestimmungen, die der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD — im Verwaltungswege erläßt, auch an besonders zu bezeichnende Gruppen von Personen ausgestellt werden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

§ 2

Zuständig für die Ausstellung der Kennkarte ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Kennkartenbewerber seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hat oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes sich tatsächlich aufhält.

§ 3

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Kennkarte ist bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (§ 2) persönlich zu stellen. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag.

(2) Der Kennkartenbewerber hat auf amtliches Verlangen alle Angaben zu machen und alle Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine Staatsangehörigkeit einwandfrei festzustellen; er hat insbesondere

a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern (Paßbildern) in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen,

b) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen,

c) die erforderlichen Unterschriften zu leisten,

d) sich, falls an seiner Person Zweifel bestehen, einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen,

e) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

§ 4

Die Kennkarte darf nur ausgestellt werden, wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit einwandfrei festgestellt sind. Im übrigen darf die Kennkarte nur versagt werden, wenn der Kennkartenbewerber die ihm nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 5

(1) Kennkarten dürfen nur unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters ausgestellt werden.

(2) Änderungen des Musters und nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind unzulässig.

(3) Eintragungen dürfen nur von der Ausstellungsbehörde (§ 2) vorgenommen werden.

(4) Das Kennkartenmuster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 6

Die Kennkarten werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt; eine Verlängerung der Geltungsdauer ist ausgeschlossen.

§ 7

Die Ausstellung einer Kennkarte ist gebührenpflichtig.

§ 8

(1) Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zuläßt oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

(2) Eine Kennkarte, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, gilt nicht als Kennkarte im Sinne dieser Verordnung.

§ 9

Der Kennkarteninhaber ist verpflichtet, der Kreispolizeibehörde seines Aufenthaltsortes

1. die Kennkarte unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart oder seine Staatsangehörigkeitsverhältnisse ändern oder wenn sich herausstellt, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in der Kennkarte nicht zutreffend angegeben sind,

2. eine vorhandene alte Kennkarte bei Ausstellung einer neuen Kennkarte zurückzugeben,

3. den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

(1) Die Kennkarte ist dem Inhaber zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ergeben, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kennkarte nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Zuständig für die Entziehung ist jede Kreispolizeibehörde.

(3) Die Kennkarte kann zur Vorbereitung der Entziehung von jeder Polizeibehörde vorläufig abgenommen werden.

§ 11

Die Verfügung, durch die eine Kennkarte versagt oder entzogen wird, ist dem Kennkartenbewerber oder dem Kennkarteninhaber unter Mitteilung der Gründe schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

§ 12

(1) Gegen die Versagung und die Entziehung der Kennkarte ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Kreispolizeibehörde einzulegen. Die Kreispolizeibehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Auf die Entscheidung über die Beschwerde findet der § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) wird bestraft,

1. wer den ihm nach § 9 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

2. wer bei Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Kennkarte unwahre Angaben macht,

3. wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist,

4. wer seine Kennkarte einem anderen zum Gebrauch überläßt,

5. wer eine für einen anderen ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt,

6. wer den auf Grund des § 14 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 tritt Bestrafung auch dann ein, wenn dem Täter Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Den Strafbescheid erläßt die Kreispolizeibehörde.

(4) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt die Kreispolizeibehörde die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft ab. Das Gericht kann auf Gefängnis

und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkennen.

(5) Andere Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, insbesondere § 281 des Reichsstrafgesetzbuches, bleiben unberührt.

§ 14

Der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Berichtigung.

In der Anordnung zur Verordnung über die Einführung einer Verbrauchsteuer für Zigarettenpapier vom 18. Mai 1944 (VBlGG. S. 187) muß

1. § 22 Abs. 1 Satz 2 richtig wie folgt lauten:
   „Sollen zu einer Packung geleerte Umschließungen wieder verwendet werden (§ 17), so muß . . . . .“;
2. § 26 Nr. 3 richtig wie folgt lauten:
   „3. Großhändler mit Zigarettenpapier in anderen Formen als Zigarettenhüllen,“.

Krakau, den 1. Juni 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Gesetzgebung
Im Auftrag
Dr. Ernst

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).